

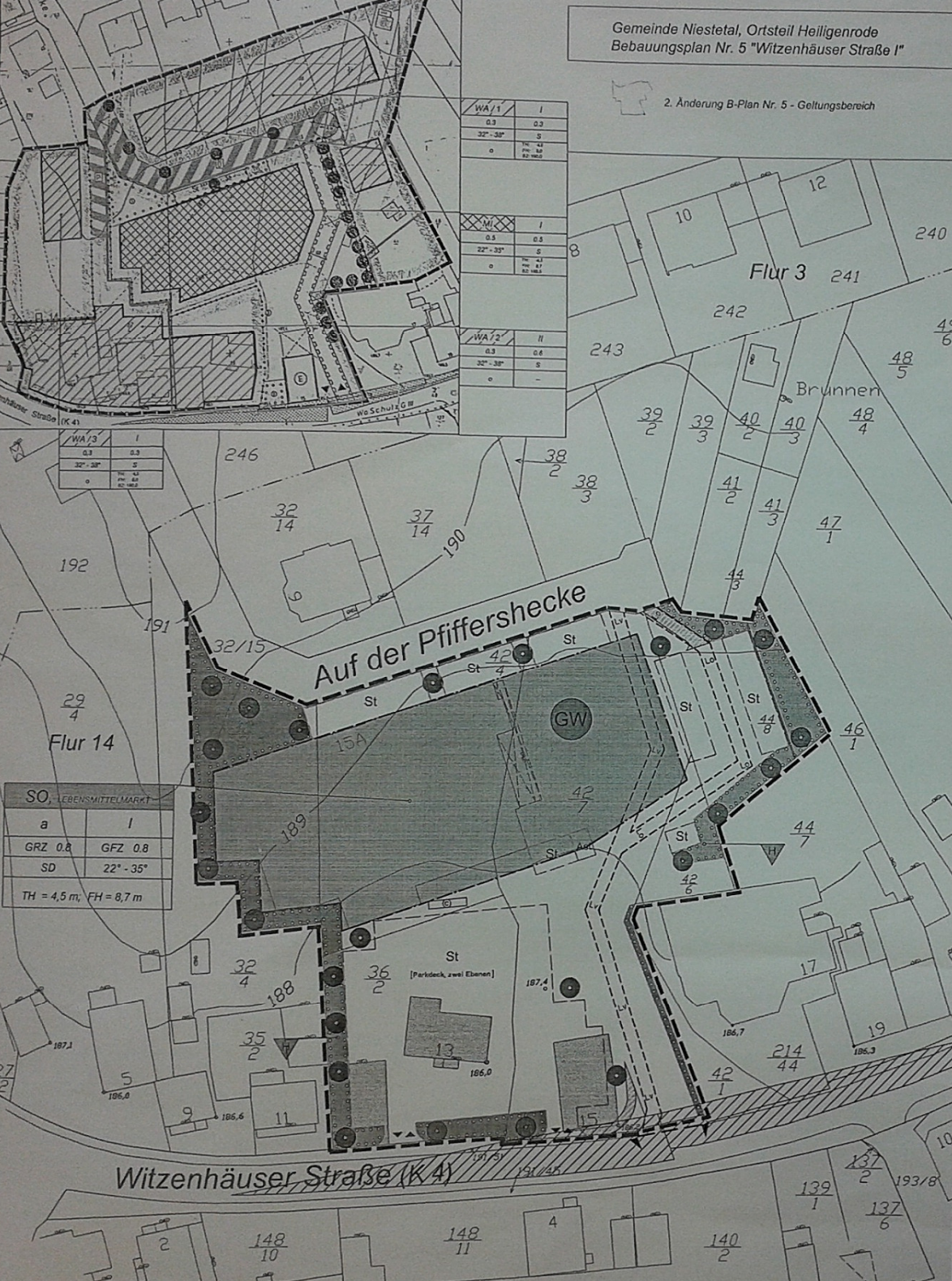
Gemeinde Niestetal, Ortsteil Heiligenrode
Bebauungsplan Nr. 5 "Witzenhäuser Straße 1"

2. Änderung B-Plan Nr. 5 - Geltungsbereich

WA 1/1	I
0,3	0,3
32° - 38°	5
o	Pr. 4,1 Gr. 1,4 Gr. 1,4

WA 1/2	II
0,3	0,6
22° - 30°	5
o	Pr. 4,1 Gr. 1,4 Gr. 1,4

WA 1/3	I
0,3	0,3
32° - 38°	5
o	Pr. 4,1 Gr. 1,4 Gr. 1,4



SO, LEBENSMITTELMARKT	
a	I
GRZ 0,8	GFZ 0,8
SD	22° - 35°
TH = 4,5 m, FH = 8,7 m	

DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5
"WITZENHÄUSER STRASSE 1"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO und § 81 HBO)

BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (1) BauGB i. V. m. BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Als Zweckbestimmung und Art der Nutzung ist für das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ein Lebensmittelmarkt zugelassen, dessen gesamte Nettoverkaufsfläche innerhalb des Geltungsbereiches 1.200 m² nicht überschreiten darf.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Zur Ermittlung von GFZ und GRZ werden die Flächen baulicher Anlagen für unterirdische bzw. in unteren Ebenen von Parkdecks befindlicher Stellplätze nicht mit angerechnet.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, BauNVO)

Die für den Geltungsbereich gemäß § 22 (4) BauNVO festgesetzte abweichende Bauweise (a) weicht insoweit von der offenen Bauweise (c) nach § 22 (2) BauNVO ab, als dass Gebäudelängen bis 75,0 m zugelassen sind.

4. Flächen für Stellplätze
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Stellplätze sind nur innerhalb der dazu planzeichnerisch dargestellten Flächen zulässig.

5. Verkehrsflächen; Anschluss anderer Flächen an Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Durch den Grundstückseigentümer ist für die Allgemeinheit, ausgehend von den planzeichnerisch festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, eine verkehrssichere fußläufige Durchquerbarkeit des Geltungsbereiches zwischen "Witzenhäuser Straße" und "Auf der Pfiffershecke" zu gewährleisten.

6. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

Die Oberflächen von mindestens 3/4 aller oberirdischen Stellplätze außerhalb von Parkdecks sind mit wasser-durchlässigen Materialien zu befestigen.

7. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Anlieferverkehr zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ist zulässig.

8. Pflanzgebote, Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

8.1. Pflanzenliste

Für festgesetzte Anpflanzungen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB ist die Auswahl entsprechend folgender Pflanzenliste vorzunehmen:

- Einzelbäume als 3 x verpflanzte Hochstämmle, Stammumfang mind. 14 - 16 cm: Winter-Linde, Gemeine Esche, Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Hainbuche
- Gehölze in Heckenpflanzungen als Heisterqualität: Gemeine Esche, Feld-Ahorn, Berg-Ahorn, Feld-Ulme, Hainbuche, Vogel-Kirsche als Sträucher: Sal-Walde, Europäisches Pfaffenhütchen, Gemeine Hasel, Weißdorn, Blüthroter Hahnenel, Schwarzes Holunder, Esch

Es sind 25 St. Bäume der Pflanzenliste, I, aufgrund folgender Vorgaben zu pflanzen:

- mindestens ein Baum je 100 m² festgesetzter Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB,
 - mindestens ein Baum je fünf Pkw-Stellplätzen.
- Unterirdische bzw. in den unteren Ebenen von Parkdecks befindliche Stellplätze werden dabei nicht mit einbezogen.

8.3. Anpflanzen, Hecken

Auf den mit festgesetzten Flächen sind Gehölze der Pflanzenliste, II, zu pflanzen und als Hecken mit Sicht- und Lärmschutzfunktion zu entwickeln. Mindestpflanzdichte: ein Gehölz je 2 m² Pflanzfläche. Festgesetzte Baumanpflanzungen nach Pkt. 8.2. sind einzubeziehen.

8.4. Erhalten, Gehölzbestände

Gehölzbestände innerhalb von festgesetzten Flächen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind zu erhalten. Vorhandene Gehölze in Qualität der Pflanzenliste sind bei den festgesetzten Anpflanzungen nach den Punkten 8.2. und 8.3. anzurechnen.

8.5. Pflege von Grundstücksflächen

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft im Sinne der Festsetzungen zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

1. Dachgestaltung

Dacheindeckungen sind in rotem Grundton zu halten. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Flachdächer sind zulässig, wenn mindestens 75 % ihrer Fläche extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt werden.

2. Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Hauptbaukörper sind Farben mittlerer Helligkeitsstufe sowie in 'altweiß', für die Sichtfassaden von Parkdecks und sonstigen Nebenanlagen sind darüber hinaus auch Verklünnungen zulässig. Abweichungen hiervon können gestattet werden soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört sind. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Gitter, leuchtende oder spiegelnde Materialien und Farbgebungen sind an Fassaden unzulässig.

3. Einfriedungen

An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschlitten und ungeschlitten, zulässig. Andere Einfriedungsmaterialien sind in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten. Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, dass ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm verbleiht.

4. Werbeanlagen

Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Entlang der Erschließungsstraße "Auf der Pfiffershecke" sind Werbeanlagen mit Beleuchtung unzulässig. Werbeanlagen sind bis zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Geschosses zulässig. Ihre Gesamtfläche an einem Gebäude darf einen Anteil von 20 % der dazugehörigen Fassadenfläche bis zur OK des ersten Geschosses nicht überschreiten.

5. Abfall- und Wertstoffbehälter

Die Vergrößerung des planzeichnerisch dargestellten Containerplatzes und Änderungen hinsichtlich seines Standort können zugelassen werden.

PLANZEICHNERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN IN TABELLEN BEDEUTEN:

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	max. Vollges.
Grundflächenzahl	Geschossfl.
Dachneigung	Dachform
Gebäudehöhen	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauNVO)

	SONSTIGES SONDERGEbiet Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)
--	---

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO)
(als Höchstmaße)

GRZ 0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL DER VOLLGESCHOSSE
I	
TH 4,5 m	TRAUFHÖHE
FH 8,7 m	FIRSTHÖHE
BZ 188,5 m ² /N	UNTERE BEZUGSHÖHE, zur Ermittlung von TH und Höhenlinie [m üNN]
190	Höhenlinie [m üNN]
187,4	Höhenmesspunkt [m üNN]

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a	ABWEICHENDE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

	PKW-STELLPLÄTZE (St) FAHRRAD-ABSTELLPLATZ privat - zur Nutzung Lebensmitlmarkt
	EIN-/ AUSFAHRT, unterirdisch

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

	FREIZUHALTENDES SICHERHEITSRAUM RAS-K 1, Anfahrtsicht
--	--

VERKEHRSFLÄCHEN; ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, privat für den öffentlichen Verkehr
--	---

LAGER DER EIN-/ AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE
(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

	MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN: für vorhandene Leitungen der Leitungsträger - Kanal und Wasser für die Option auf Leitungsträger - Kanal
Lv	
Lo	

... sind 25 St. Bäume der Pflanzenliste I, aufgrund folgender Vorgaben zu pflanzen:

- mindestens ein Baum je 100 m² festgesetzter Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB,
- mindestens ein Baum je fünf Pkw-Stellplätze.

Unterirdische bzw. in den unteren Ebenen von Parkdecks befindliche Stellplätze werden dabei nicht mit einbezogen.

Zeichnerisch festgesetzte Baumstandorte sind verbindlich in der Anzahl und Qualität, sich aus den Örtlichkeiten ergebende Änderungen bezüglich ihrer Anordnung sind zulässig.

8.3. Anpflanzen, Hecken

Auf den mit festgesetzten Flächen sind Gehölze der Pflanzenliste, II. zu pflanzen und als Hecken mit Sicht- und Lärmschutzfunktion zu entwickeln.

Mindestpflanzdichte: ein Gehölz je 2 m² Pflanzfläche. Festgesetzte Baumanpflanzungen nach Pkt. 8.2. sind einzu beziehen.

8.4. Erhalten, Gehölzbestände

Gehölzbestände innerhalb von festgesetzten Flächen nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB sind zu erhalten.

Vorhandene Gehölze in Qualität der Pflanzenliste sind bei den festgesetzten Anpflanzungen nach den Punkten 8.2. und 8.3. anzurechnen.

8.5. Pflege von Grundstücksfreiflächen

Die gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen sind gärtnerisch zu pflegen und dauerhaft im Sinne der Festsetzungen zu erhalten.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

1. Dachgestaltung

Dacheindeckungen sind in rotam Grundton zu halten. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Flachdächer sind zulässig, wenn mindestens 75 % ihrer Fläche extensiv mit lebenden Pflanzen begrünt werden.

2. Fassadengestaltung

Für die Fassaden der Hauptbaukörper sind Farben mittlerer Helligkeitsstufe sowie in 'altweiß' für die Sichtfassaden von Parkdecks und sonstigen Nebenanlagen sind darüber hinaus auch Verlinkerungen zulässig. Abweichungen hiervon können gestattet werden soweit Orts- und Landschaftsbild nicht gestört sind. Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Grelle, leuchtende oder spiegelnde Materialien und Farbgebungen sind an Fassaden unzulässig.

3. Einfriedungen

An der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen ausschließlich als Laubholzhecke, geschnitten und ungeschnitten, zulässig. Andere Einfriedungsmaterialien sind in Verbindung mit Hecken zulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten. Abgrenzungen, die nicht aus Pflanzungen bestehen, sind so herzustellen, dass ein durchgängiger Abstand zwischen Boden und Unterkante Abgrenzung von mindestens 15 cm verbleibt.

4. Werbeanlagen

Lichtwerbung mit grellen Farben und Werbeanlagen mit Blink- bzw. Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Entlang der Erschließungsstraße "Auf der Pfiffershecke" sind Werbeanlagen mit Beleuchtung unzulässig. Werbeanlagen sind bis zur Höhe Oberkante (OK) des ersten Geschosses zulässig. Ihre Gesamtlänge an einem Gebäude darf einen Anteil von 20 % der dazugehörigen Fassadenfläche bis zur OK des ersten Geschosses nicht überschreiten.

5. Abfall- und Wertstoffbehälter

Die Vergrößerung des planzeichnerisch dargestellten Containerplatzes und Änderungen hinsichtlich seines Standortortes können zugelassen werden.

... mme, Stamm- Gemeine tuche

PLANZEICHNERKLAARUNG

FESTSETZUNGEN IN TABELLENFORM BEDEUTEN:

Art der baulichen Nutzung	
Bauweise	max. Vollgeschosszahl
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachneigung	Dachform
Gebäudehöhen	

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, BauVO)

SO SONSTIGES SONDERGEBIET, Lebensmittelmarkt (§ 11 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO) (als Höchstmaße)

GRZ 0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
T 1
L 4,5 m TRAUFHÖHE
FH 8,7 m FIRSHÖHE
BZ 188,5 mÜNN UNTERE BEZUGSHÖHE, zur Ermittlung von TH und FH: Höhenlinie (m ÜNN) Höhenmesspunkt (m ÜNN)

190
187,4

BAUWEISE; ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Su/Ast PKW-STELLPLÄTZE (St) z.T. mit Zufahrt, FAHRRAD-ABSTELLPLATZ (Ast), privat- zur Nutzung Lebensmittelmarkt

▲ ▲ EIN-/ AUSFAHRT, unteres Pardeck

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

FR FREIZUHALTENDES SICHTFELD RAS-K 1, Anfahrtsicht

VERKEHRSLÄCHEN; ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

VB VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG, private Gehwege für den öffentlichen Verkehr

LA LAGE DER EIN-/ AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR GEH-, FAHR-, UND LEITUNGSRECHTE (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Lv/Lo MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHEN: für vorhandene Leitungen der Versorgungsträger - Kanal und Wasser für die Option auf Leitungsverlegung der Versorgungsträger - Kanal und Wasser

ANLAGE ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN, HOLZWAND ALS LÄRM- UND SICHTSCHUTZ

PFLANZGEBOTE, BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) Nr. 25 BauGB

▲ Anpflanzen, Hecke
● Anpflanzen, Bäume

DIE BAUGESTALTUNG BETREFFENDE PLANZEICHEN (§ 9 (4) BauGB i. V. m. § 81 HBO)

S SATTELDACH, zulässig
20° - 32° DACHNEIGUNG, zulässig
☐ WERTSTOFFCONTAINER, Standort

SONSTIGE PLANZEICHEN

☐ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ZUR 2. ÄNDERUNG DES B-PLANS NR. 5 (§ 9 (7) BauGB)

HINWEISE UND INFORMATIONEN; NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BauGB)

GW SCHUTZGEBIET FÜR DIE TRINKWASSERGEBIET, Schutzzone III B

Der gesamte Geltungsbereich ist ausgewiesenes Trinkwasserschutzgebiet, Schutzzone III B.

13 GEBÄUDE, zum Abriss vorgesehen

KATASTERGRUNDLAGEN

21 GEBÄUDE, Bestand

Flur 14 FLURNUMMER, vorhanden
--- FLURGRENZE, vorhanden
44/8 FLURSTÜCKS-NR., vorh.
--- FLURSTÜCKSGRENZE, vorh.

Kartellgrundlage ist ein Auszug aus der digitalen Liegenschaftskarte der Gemeinde Niestetal, Gemarkung Heiligenrode, Flur 14. Es wird beschönigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie der Gebäudebestand mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29.07.04 übereinstimmen.

Hofgeismar, den 05. Feb. 2004

Der Landrat des Landkreises Kassel - Katasteramt -

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Niestetal vom 31.05.2001 aufgestellt worden. Dieser Beschluss wurde am 15.08.2002 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht.

Niestetal, den 12. FEB. 2004

Der Gemeindevorstand -

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB fand nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 15.08.2002 in der Zeit vom 26.08.2002 bis einschließlich 27.09.2002 statt. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gemäß § 4 BauGB an der Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 beteiligt.

Niestetal, den 12. FEB. 2004

Der Gemeindevorstand -

Der Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 hat mit seiner Begründung gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal am 30.10.2003 in der Zeit vom 10.11.2003 bis einschließlich 12.12.2003 öffentlich ausliegen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden bekannt gemacht.

Niestetal, den 12. FEB. 2004

Der Gemeindevorstand -

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und die zugehörigen baurechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 10 BauGB i. V. m. § 81 HBO und § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung am 29.01.2004 als Satzungen beschlossen.

Niestetal, den 12. FEB. 2004

Der Gemeindevorstand -

Der Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 als Satzungen wurde am 12. FEB. 2004 im Mitteilungsblatt der Gemeinde Niestetal ortsüblich bekannt gemacht. Mit Ihrer Bekanntmachung ist die 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 in Kraft getreten.

Niestetal, den 12. FEB. 2004

Der Gemeindevorstand -

BAUGESETZBUCH

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung, ab dem 01.01.1998 in einer novellierten Fassung (Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches, BR-Drucksache 478/97);

RAUMORDNUNGSGESETZ

Das Raumordnungsgesetz (BauROG) in der Fassung vom 18.08.1997,

die 4. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),

die 5. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV '90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58);

LANDESBAUORDNUNG

Die Hessische Bauordnung (HBO 2002) in der Fassung vom 18.06.2002 (GVBl. I, S. 274) in Kraft seit 01.10.2002

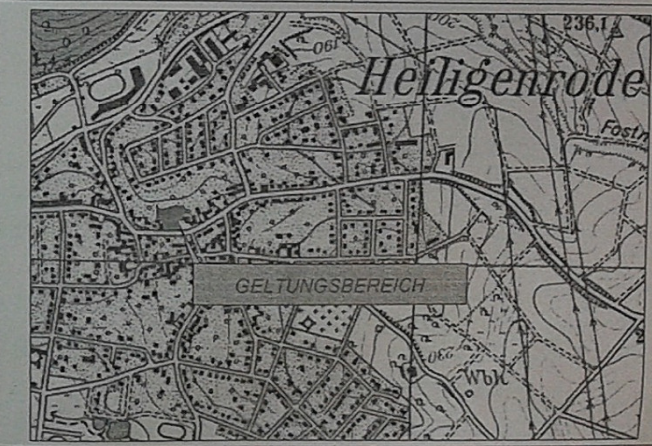
UMWELT- UND NATURSCHUTZGESETZE

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990 in der geltenden Fassung sowie das Gesetz zur Umsetzung der Umweltverträglichkeitsprüfung-Änderungsrichtlinie vom 27.07.2001,

das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften (NatSchG/NeuregG) vom 25.03.2002 in der geltenden Fassung.

FLÄCHE DER 2. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5: 0,56 ha

Bebauungsplan: aufgestellt im Januar 2004



INGENIEURBÜRO LÜPKE-ZISCHKAU UMWELTPLAN

Korbisdorfer Str. 28
34359 Reinholdshagen
Tel.: 05544/91192
Fax.: 05544/91193

Henschelweg 11
34292 Ahnatal
Tel.: 05608/404255
Fax.: 05608/504453

Gemeinde Niestetal, Ortsteil Heiligenrode

2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Witzenhäuser Straße I"

BEARB.	LÜPKE	Januar 2004	MASS-STAB:	BLATT:	ANLAGE:
GEZ.	LÜPKE	Januar 2004	1:500	1	1
GEÄND.					
PROJEKTNUMMER	ni 01-03		BAUHERR		